

Art. 29. Les organismes de contrôle agréés conformément à l'article 6 de l'arrêté du Gouvernement wallon du 11 février 2010 concernant le mode de production et l'étiquetage de produits biologiques et abrogeant l'arrêté du Gouvernement wallon du 28 février 2008 conservent leur agrément et leur numéro de code après l'entrée en vigueur du présent arrêté.

Art. 30. L'annexe 4 entre en vigueur le 1^{er} janvier 2023.

Art. 31. Le Ministre de l'Agriculture est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Namur, le 13 octobre 2022.

Pour le Gouvernement :

Le Ministre-Président,

E. DI RUPO

Le Ministre de l'Économie, du Commerce extérieur, de la Recherche et de l'Innovation, du Numérique,
de l'Aménagement du territoire, de l'Agriculture, de l'IFAPME et des Centres de compétences,

W. BORSUS

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2022/206901]

13. OKTOBER 2022 — Erlass der Wallonischen Regierung über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die biologischen Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen);

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches für Landwirtschaft, insbesondere der Artikel D.6, § 1 und 4, D.7, D.17, D.41, D.61, D.175 und D.426, § 2 Ziffer 3;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über den biologischen Landbau und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2017 zur Organisation der internen Kontrolle und des internen Audits des Haushalts und der Buchführung sowie der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle in den Dienststellen der Wallonischen Regierung, den Verwaltungsdiensten mit autonomer Buchführung, den regionalen Unternehmen, den Einrichtungen und dem Vermittlungsdienst der Wallonischen Region und der Wallonischen Kommission für Energie;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 26. Juni 2012 zur Genehmigung eines Lastenhefts zur Regelung der Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 15. April 2015 zur Genehmigung eines Lastenhefts zur Regelung der Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren im Bereich der Futtermittel für Heimtiere;

Aufgrund des am 9. November 2021 abgegebenen Gutachtens des Konzertierungsausschusses für die biologische Landwirtschaft;

Aufgrund des Berichts vom 24. Januar 2022, aufgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 17. Februar 2022;

Aufgrund des am 8. Juli 2022 an den Staatsrat gerichteten Antrags auf Abgabe eines Gutachtens innerhalb einer Frist von 30 Tagen, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass binnen dieser Frist kein Gutachten abgegeben wurde;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Entwicklungsplans für die biologische Produktion in der Wallonie bis 2030, der am 3. Juni 2021 von der Wallonischen Regierung verabschiedet wurde;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates;

In Erwägung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen;

In Erwägung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion;

In Erwägung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

In Erwägung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse;

Auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Verordnung (EU) 2018/848: die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates;

2° Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017: die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen);

3° Dienststelle: die Direktion der Qualität und des Tierschutzes des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, der Naturschätze und der Umwelt.

Art. 2 - In Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 legt Anhang 1 die Vorschriften für die Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sowie die Durchführungsbestimmungen für die diesbezüglichen Kontrollen fest.

Art. 3 - In Anwendung von Artikel 9 § 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 sind leicht zu unterscheidende Sorten solche, die durch einfache Sichtprüfung sowohl auf dem Feld als auch nach der Ernte aufgrund der Merkmale Farbe, Form, Größe, Textur oder anderer spezifischer Merkmale der unterscheidbaren Sorten zweifelsfrei unterscheidbar sind.

In Abweichung von Absatz 1 können von der Dienststelle auf Vorschlag des in Artikel 24 genannten Konzertierungsausschusses für die biologische Landwirtschaft andere Verfahren zur Unterscheidung der Sorten als die Sichtkontrolle zugelassen werden. Diese Techniken werden vor Ort angewandt und liefern unmittelbar ein Ergebnis.

Für die Anwendung von Artikel 9 der Verordnung 2018/848 müssen die biologischen Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtbiologischen Produktionseinheiten von zwei verschiedenen Betrieben klar und wirksam voneinander getrennt sein.

Art. 4 - Für die Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/848 übt die Dienststelle die Rolle der zuständigen Behörde aus.

Art. 5 - In Anwendung von Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/848 gelten, wenn bestimmte Vorschriften für die Erzeugung bestimmter Tierarten oder bestimmter Gruppen von Tierarten fehlen, die in Anhang 2 festgelegten detaillierten Vorschriften.

Art. 6 - Für die Anwendung von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/848:

1° erstellt und aktualisiert die Dienststelle eine Datenbank zur Erfassung des biologischen Pflanzenvermehrungsmaterials bzw. des Umstellungspflanzenvermehrungsmaterials ù mit Ausnahme von Sämlingen, aber einschließlich Saatkartoffeln ù, das auf dem Gebiet der Wallonischen Region zur Verfügung steht;

2° führt die Dienststelle ein System ein, die es den Unternehmern ermöglicht, die erforderlichen Informationen zu veröffentlichen, für diejenigen, die:

a) biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder biologische Tiere oder biologische juvenile Aquakulturtiere vermarkten;

b) diese Erzeugnisse und Tiere in ausreichenden Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraums liefern können.

Für die Anwendung von Absatz 1 Ziffer 1 kann die Dienststelle eine Stelle bezeichnen, die mit der EDV-bezogenen Verwaltung der Datenbank beauftragt wird.

Die in der Datenbank gemäß Absatz 1 Ziffer 1 oder in den Systemen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse und Website der betreffenden Unternehmer.

Art. 7 - Für die Anwendung von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt die Dienststelle sicher, dass Produkte und Stoffe, die einen Hinweis darauf tragen, dass die Verwendung dieser Produkte oder Stoffe in der biologischen Produktion zugelassen ist, der Verordnung (EU) 2018/848 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse entsprechen.

Der Dienst stellt außerdem sicher, dass die Liste der Produkte und Stoffe, deren Konformität überprüft und bestätigt wurde, veröffentlicht wird.

Art. 8 - In Anwendung von Artikel 34, Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2018/848 melden Unternehmer oder Unternehmergruppen mit einem oder mehreren Standorten für Aktivitäten in der biologischen Produktion, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum ihre Aktivitäten der Dienststelle.

Diese Unternehmer und Unternehmergruppen sind bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen und verfügen über eine Unternehmensnummer.

Der Inhalt der Meldung und das Verfahren zur Übermittlung der Informationen sind in Anhang 3 festgelegt.

Die Unternehmer oder Unternehmergruppen geben in dieser Meldung die Kontrollstelle an, die überprüft, ob ihre Tätigkeit mit der genannten Verordnung in Einklang steht, und die das Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausstellt.

Unternehmer und Unternehmergruppen haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Zertifikats durch mehr als eine Kontrollstelle.

Die Unternehmer oder die Unternehmergruppen informieren den Dienst unverzüglich über jede Änderung der in ihrer Meldung enthaltenen Informationen, einschließlich des Wechsels der Kontrollstelle. Im Falle des Rückzugs aus der biologischen Produktion unterrichten sie zudem unverzüglich die Dienststelle.

Das Datum des Beginns der Durchführung des Kontrollsystems wird standardmäßig auf das Datum des Eingangs der vollständigen und bestätigten Meldung des Unternehmers oder der Unternehmergruppe festgelegt.

Der Unternehmer oder die Unternehmergruppe kann in seiner/ihrer Meldung beantragen, dass der Beginn der Durchführung des Kontrollsystems auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, den er/sie selbst festlegt.

In Abweichung von Absatz 1 übermitteln die Kontrollstellen für Unternehmer, die ihre Aktivitäten in der biologischen Produktion bereits vor dem 1. Januar 2022 einer Kontrollstelle gemeldet haben, der Dienststelle auf dessen Aufforderung und nach den von ihm festgelegten Modalitäten die Daten, die unter den in Anhang 3 festgelegten Inhalt der Meldung fallen. In Anwendung von Absatz 6 geben sie für die Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Meldungen sind, das Datum an, an dem die Durchführung des Kontrollsystems beginnt.

Art. 9 - In Anwendung von Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 treffen die Kontrollstellen alle notwendigen Maßnahmen, damit jedes Unternehmen, das die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beachtet und seine Beteiligung an den Kosten für die Kontrolle zahlt, die Sicherheit hat, Zugang zum Kontrollsystem zu erhalten.

Unter- und Obergrenzen für die nach den Artikeln 78 und 80 der Verordnung (EU) 2017/625 erhobenen Gebühren werden nach der in Anhang 4 festgelegten Tabelle festgelegt.

Die Kontrollstellen veröffentlichen die gemäß Anhang 4 festgelegte Gebührentabelle für Unternehmer, indem sie sie auf ihrer Website zur Verfügung stellen.

Art. 10 - In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Aufgaben der amtlichen Kontrolle im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/848 und des vorliegenden Erlasses unter Einhaltung der Bestimmungen von Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 Kontrollstellen übertragen.

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß den Bestimmungen von Anhang V Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/848 vergibt der Dienst die Referenznummer, die Bestandteil der Codenummer jeder Kontrollstelle ist.

In Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 enthält Anhang 5 eine detaillierte Beschreibung der übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten, einschließlich der Verpflichtungen im Hinblick auf die Berichterstattung und sonstiger spezifischer Verpflichtungen, und der Bedingungen, unter denen die Kontrollstelle diese Aufgaben und Tätigkeiten ausführen darf.

Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benennt die Dienststelle amtliche Laboratorien, welche die Proben, die im Zuge der Aufgaben der amtlichen Kontrolle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 und des vorliegenden Erlasses entnommen wurden, den Laboranalysen, -tests und -diagnosen unterziehen. Die Einzelheiten dieser Benennung sind in Anhang 5, Kapitel 3 festgelegt.

Art. 11 - Der Minister genehmigt auf Vorschlag der Dienststelle die privaten Einrichtungen, denen die in Artikel 10 genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen werden.

Die Liste der Kontrollstellen ist in Anhang 6 aufgeführt und wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 52 § 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 auf dem Internetportal der wallonischen Landwirtschaft veröffentlicht.

Die Übertragung der Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 11 wird vom Minister auf Vorschlag der Dienststelle ganz oder teilweise gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2017/625 oder von Artikel 40 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 zurückgenommen oder ausgesetzt, oder wenn die Kontrollstelle ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum ihrer Genehmigung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 6 mindestens 25 verschiedenen Erzeugern oder Erzeugergruppen auf dem Gebiet der Wallonie ein Zertifikat auszustellen. Die in Anhang 6 aufgeführte Liste wird entsprechend den vom Minister getroffenen Entscheidungen angepasst.

Im Falle einer zeitweiligen oder endgültigen Zurücknahme der Übertragung hat die fragliche Kontrollstelle auf eigene Kosten unverzüglich alle Unternehmen über diese amtliche Entscheidung zu informieren und sie auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam zu machen, einen Zertifizierungsvertrag mit einer anderen Kontrollstelle abzuschließen.

Art. 12 - Die Einrichtung, die die in Artikel 11 angeführte Genehmigung beantragt, reicht bei der Dienststelle einen Antrag auf Genehmigung ein.

Der Antrag auf Genehmigung stellt fest, dass der Antragsteller die in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2017/625 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, und enthält die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 aufgelisteten Elemente. Der Antragsteller führt folgendes an:

1° die ggf. vorhandenen Referenzen und die zweckdienliche Erfahrung, die private Einrichtung, die die Genehmigung im Rahmen der Kontrolle der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel beantragt, geltend machen kann;

2° die Anlagen und Ausrüstungen, über die die private Einrichtung, die die Genehmigung beantragt, in Belgien verfügt und die es ihr ermöglichen, alle nützlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kontrolle und Zertifizierung von biologischen Produkten in der Wallonie durchzuführen. Die private Einrichtung, die die Genehmigung beantragt, nennt konkret den oder die Standorte auf belgischem Gebiet, an denen alle Dokumente im Zusammenhang mit der Kontrolle und Zertifizierung von biologischen Produkten in der Wallonie eingesehen werden können;

3° die Angaben zu der natürlichen Person, die für alle Aktivitäten der privaten Einrichtung, die die Genehmigung beantragt, verantwortlich ist;

4° die Angaben zu dem mit den Kontrollen beauftragten Personal;

5° die Angaben zu wenigstens einem der Inspektoren, die die Eigenschaft eines für die Kontrollaktivitäten technischen Verantwortlichen besitzen;

6° die Verpflichtung der privaten Einrichtung, die die Genehmigung beantragt hat, nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum ihrer Genehmigung mindestens 25 verschiedenen Erzeugern oder Erzeugergruppen auf dem Gebiet der Wallonie ein Zertifikat gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 auszustellen;

7° das Zertifikat über die Akkreditierung, die belegt, dass die Einrichtung, die die Genehmigung beantragt, die Auflagen der Norm ISO/IEC 17065 in der jeweils neuesten Fassung erfüllt, was die Kontrollen der biologischen Produktion betrifft.

Art. 13 - Die Unternehmer und Unternehmergruppen stellen die Daten ihrer Kontrollstelle zur Verfügung, die diese im Rahmen ihres Jahresberichts gemäß Anhang 5 Punkt 5.4 an die Dienststelle weitergibt.

Art. 14 - Die Dienststelle ist mit der Überwachung der Kontrollstellen beauftragt.

In Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe *b*) der Verordnung (EU) 2018/848 werden in Anhang 7 die Verfahren und Vorkehrungen festgelegt, um die Überwachung der Kontrollstellen zu gewährleisten, einschließlich zur Überprüfung, dass die übertragenen Aufgaben wirksam, unabhängig und objektiv durchgeführt werden, insbesondere hinsichtlich der Intensität und der Häufigkeit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

Art. 15 - In Anwendung von Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 wird die Entscheidung über die Aufgaben gemäß Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe *b*) und Artikel 138 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 einer Kontrollstelle übertragen.

Art. 16 - In Anwendung von Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 wird in Anhang 8 der gemeinsame Katalog an Maßnahmen erstellt, die bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen zu ergreifen und von Kontrollstellen anzuwenden sind.

Art. 17 - In Anwendung von Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 sind die Grenzkontrollstellen, an denen die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Union überprüft wird, die Grenzkontrollstellen, die von der Föderalen Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette gemäß dem Königlichen Erlass vom 4. Januar 2021 über die Bestimmung von Grenzkontrollstellen, Kontrollzentren und Kontrollstellen benannt werden.

Die Dienststelle kann zusätzliche Grenzkontrollstellen benennen und die Benennung gemäß den Artikeln 59, 61, 62 und 63 der Verordnung (EU) 2017/625 zurücknehmen oder aussetzen.

Die Liste der benannten Grenzkontrollstellen wird auf dem Internetportal der wallonischen Landwirtschaft veröffentlicht.

Art. 18 - Die Dienststelle benennt die Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, an denen Kontrollen an den biologischen Erzeugnissen durchgeführt werden, und die Umstellungserzeugnisse, die an Grenzkontrollstellen nicht amtlich zu kontrollieren sind.

Die Liste der für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr benannten Orte wird auf dem Internetportal der wallonischen Landwirtschaft veröffentlicht.

Art. 19 - Die Dienststelle entscheidet, ob die eingeführten Partien den Vorschriften für die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen entsprechen.

Art. 20 - Durchführungsbestimmungen zu den Produktionsvorschriften, die in der Verordnung (EU) 2018/848 und in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die die Verordnung als Rechtsgrundlage haben, festgelegt sind, sind in Anhang 9 festgelegt.

Art. 21 - Die Dienststelle übt die Rolle der zuständigen Behörde aus und trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage einer Akte, die von der Kontrollstelle des betreffenden Unternehmers übermittelt wird und einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, in den in den folgenden Bestimmungen genannten Fällen:

1° Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 10, Absatz 3;

2° Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 25;

3° Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil I, Punkt 1.7.2.;

4° Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil I, Punkt 1.7.3.;

5° Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil I, Punkt 1.8.5.1.d);

6° Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, Punkt 1.3.4.4.;

7° Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, Punkt 1.7.8.;

8° Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil III, Punkt 3.1.2.1.;

9° Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, Artikel 2 Absatz 1;

10° Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse, Anhang V, Teil A, Abschnitt A1, Punkte E250 und E252.

Anhang 5, Punkt 5.2°, legt die praktischen Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen der Dienststelle und den Kontrollstellen fest, insbesondere den Mindestinhalt der von der Kontrollstelle zu übermittelnden Unterlagen.

Die Befugnis zur Gewährung von abweichenden Regelungen für die Verwendung von nicht biologisch erzeugtem Pflanzenvermehrungsmaterial wird den Kontrollstellen übertragen;

Art. 22 - Das Zertifikat gemäß Artikel 35 § 1 der Verordnung (EU) 2018/848 enthält:

1° die in Teil I des Anhangs VI derselben Verordnung aufgeführten Elemente;

2° die in Teil II Punkte 1., 4. und 8. desselben Anhangs aufgeführten Elemente.

Art. 23 - Diese Organisationen, die den biologischen Produktionssektor vertreten, sind innerhalb eines Konzertierungsausschusses für die biologische Landwirtschaft vereint, deren Vorsitz und Sekretariatsführung durch die Dienststelle gewährleistet wird.

Der Konzertierungsausschuss legt seine allgemeine Dienstordnung fest und definiert seine Arbeitsweise. Im Konzertierungsausschuss für die biologische Landwirtschaft sind Vertreter der gesamten biologisch wirtschaftenden Marktteilnehmer vertreten: mindestens Erzeuger, Verarbeiter, Verbraucher, Kontrollstellen und Betreuungsstrukturen.

Der Konzertierungsausschuss für die biologische Landwirtschaft wird vor jeder Änderung des vorliegenden Erlasses oder seiner Anhänge konsultiert.

Art. 24 - Falls eine Kontrollstelle mit einem Einspruch, einer Beschwerde oder einer Beanstandung befasst wird und der Beschluss nach Abschluss der Bearbeitung dieser Akte nach dem in Anwendung der Norm ISO/IEC 17065 festgelegten Verfahren durch den Beschwerdeführer beanstandet wird, so ist dieser berechtigt, eine Verwaltungsbeschwerde bei der Verwaltung einzureichen. Er reicht seine Verteidigungsmittel auf jede Weise, die der Einsendung gemäß Artikel D.15 des Wallonischen Gesetzbuches für Landwirtschaft ein sicheres Datum verleiht, beim Generalinspektor der Abteilung Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz, nachstehend "der Generalinspektor" genannt, innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab dem Datum des Empfangs des Schreibens, mit dem ihm der Beschluss, der Gegenstand der Beschwerde ist, mitgeteilt wurde, ein.

Nach Prüfung der Verteidigungsmittel des Betroffenen kann der Generalinspektor diesen vorladen, um ihn anzuhören. Der Beschwerdeführer kann gleichermaßen beantragen, vor der Beschlussfassung durch den Generaldirektor angehört zu werden. Weitere Beteiligte können aufgefordert werden, an der Unterredung teilzunehmen.

Der Generalinspektor trifft eine Entscheidung, die er dem Betroffenen durch jedes Mittel, das der Einsendung gemäß Artikel D.15 ein sicheres Datum verleiht, zustellt.

Falls Kosten für Gutachten zu Lasten der des Öffentlichen Dienstes der Wallonie anfallen und falls der beanstandete Beschluss bestätigt wird, wird diesem Beschluss eine Zahlungsaufforderung für diese Kosten beigefügt, durch die der Beschwerdeführer aufgefordert wird, diese Summe innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Schreibens zu begleichen.

Art. 25 - Die Dienststelle ist für die Verarbeitung der in den Artikeln 2, 6, 8, 12, 13 und 21 genannten Daten verantwortlich.

Die Speicherung der erhobenen personenbezogenen Daten ist auf den alleinigen Zweck beschränkt, dem Dienst die Kommunikation zu ermöglichen, die Kontrollaufgaben zu erfüllen, die ihm gemäß dem Wallonischen Gesetzbuches für Landwirtschaft und dem vorliegenden Erlass übertragen werden, und die Rückverfolgbarkeit in allen Phasen der Produktion, der Zubereitung und des Vertriebs zu gewährleisten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren aufbewahrt, nachdem der Unternehmer oder die Unternehmergruppe seine/ihre Tätigkeit eingestellt oder seine/ihre Zertifizierung verloren hat bzw. nachdem die Kontrollstelle ihre Tätigkeit eingestellt oder ihre Zulassung verloren hat.

Art. 26 - Der Minister kann Änderungen an den Anhängen vornehmen, um sie an Entwicklungen der gemeinschaftlichen Rechtsgrundlage, der Kontrolltechniken oder des biologischen Produktionsverfahrens anzupassen.

Der Minister kann alle Präzisierungen in Bezug auf die Umsetzung der in Artikel 30 § 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Regeln vornehmen.

Art. 27 - Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 und der Verordnung (EU) 2017/625 werden ermittelt, festgestellt, verfolgt und geahndet gemäß den Bestimmungen von Titel XIII des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft.

Art. 28 - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die biologische Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2008 wird aufgehoben. Die Bestimmungen von Anhang 3 des genannten Erlasses gelten jedoch weiterhin bis zum 31. Dezember 2022.

Der Ministerielle Erlass vom 26. Juni 2012 zur Genehmigung eines Lastenhefts zur Regelung der Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung wird aufgehoben.

Der Ministerielle Erlass vom 15. April 2015 zur Genehmigung eines Lastenhefts zur Regelung der Verwendung von Hinweisen auf das biologische Produktionsverfahren im Bereich der Futtermittel für Heimtiere wird aufgehoben.

Art. 29 - Die gemäß Artikel 6 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Februar 11 über die biologische Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Februar 2008 zugelassenen Kontrollstellen behalten ihre Zulassung und ihre Codenummer auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bei.

Art. 30 - Anhang 4 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 31 - Der Minister für Landwirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:
Der Ministerpräsident
E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien, Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren
W. BORSUS